

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung und Verwaltung über die Obdachlosenherberge der Stadt Suhl**

vom 06.07.1994 i.d.F. vom 05.09.01

*veröffentlicht am: 09.07.1994 / 08.09.01*

Aufgrund der §§ 19 - 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18.07.00 (GVBl. S. 177), der §§ 2 (1) und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.00 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz vom 19.12.00 (GVBl. S. 418) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenherberge der Stadt Suhl ist eine Gebühr an die Stadt Suhl zu entrichten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind alle Benutzer der Obdachlosenherberge. Werden mehrere Personen durch eine Einweisungsverfügung in einem Raum eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührensätze**

Die nach § 1 dieser Satzung erhobenen Gebühren betragen:

⇒ für die Dauer eines Monats	120,00 EUR
⇒ für eine Übernachtung (Tagessatz)	4,00 EUR

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für Selbstzahler werden die Beherbergungsgebühren zum 3. Werktag des jeweiligen Monats (bei einer Beherbergungsdauer von mehr als 1 Monat) bzw. am Tag der Einweisung (bei einer Beherbergung bis zu einem Monat) im voraus fällig.
- (2) Bei der Übernahme der Beherbergungsgebühren durch das Sozialamt der Stadt Suhl werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen bis zum 3. Werktag des Folgemonats gegenüber dem Sozialamt abgerechnet.

- (3) Der Tag des Wegzuges bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz.
- (4) Erfolgt die Beendigung eines Benutzungsverhältnisses bei Selbstzahlern im laufenden Monat, so wird die erhobene Gebühr anteilig zurück erstattet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.